



Satzung des Vereins Mehrgenerationen-Haus Gehrden

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Mehrgenerationen-Haus Gehrden e.V. und soll in das Vereinsregister Hannover eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gehrden.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, des Schutzes der Familien sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke in Gehrden.
2. Das MGH Gehrden sieht sich als zentrale Anlaufstelle, Netzwerk und Drehscheibe für generationsübergreifende Angebote.
3. Die Angebote sollen sich an alle Bevölkerungsgruppen u.a. Familien, Kinder, Ältere, Singles, Alleinerziehende, Migranten und Migrantinnen richten.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Schaffung eines öffentlichen Treffpunkts für die gesamte Bevölkerung
 - den Austausch und die Kontaktpflege zwischen den Generationen
 - die Vernetzung zwischen Gruppen und Vereinen, die eine mit dem Zweck des MGH Gehrden vereinbare Zielsetzung haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins stützen.
Darüber hinaus können fördernde Mitglieder aufgenommen werden, die natürliche oder juristische



Personen sein können, die bereit sind, den Verein entsprechend seinem in § 2 genannten Zweck mit Geld- und /oder Sachzuwendungen zu unterstützen.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand und ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist.
5. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein.
6. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
7. Die Höhe und die Form der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
8. Volles Stimmrecht haben Vollmitglieder. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/-in
 - dem/der Kassenwart/-in und
 - einem/-er Beisitzer/-in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Er/sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sowohl der/die 1. Vorsitzende als auch der/die 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und legt die Schwerpunkte der Arbeit und die Projekte fest. Er verwaltet das Vereinsvermögen nach Maßgabe des beschlossenen Haushaltsplanes. Er erledigt alle Aufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es das Wohl des Vereins erfordert. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
6. Die Vorstandssitzungen werden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Eine Einladung über E-Mail gilt als schriftlich. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.
8. Bei dauerndem Ausfall eines Mitgliedes kann der Vorstand eine Ersatzperson für den Rest der Wahlperiode bestimmen.



§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mit ihrem Beitrag nicht mehr als sechs Monate im Rückstand sind.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr statt. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin ein.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes (gem. § 6 Absatz 1, Satz 1)
 - b) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand dafür zuständig ist,
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - d) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
 - e) Satzungsänderungen, diese bedürfen einer 2/3 Mehrheit,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung genehmigt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres auf Vorschlag des Vorstandes den Haushaltsplan. Sie ist zuständig für die Bewilligung von Ausgaben, die den Jahresvoranschlag überschreiten. Diese Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen gedeckt sind.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung über die Frage, ob eine Beteiligung an anderen Gesellschaften und Institutionen vorgenommen wird, über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz.
6. Von der Mitgliederversammlung ist die vorherige Zustimmung zu nachfolgenden Geschäften einzuholen:
 - o Aufnahme von Krediten und
 - o Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen des Vereins.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/-r Protokollführer/-in zu unterschreiben.
10. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zu berichten.



§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist in einer eigens dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Verein fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Gehrden und ist entsprechend seines bisherigen Zwecks und seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Der Verein wurde am 3.2.2016 gegründet.

Die Satzung wurde am 20.8.2016 geändert.

Tag der Eintragung ins Vereinsregister ist der 5.9.2016, VR 202654 beim Amtsgericht Hannover

Tag der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist der 23.10.2018